

„Förderverein Schulpartnerschaft *AlBa und Namibia*“

Vereinsatzung

Fassung vom 20.8.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schulpartnerschaft *AlBa und Namibia*“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 52499 Baesweiler
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke.

Die wichtigsten Elemente dieser Partnerschaft sind:

- (a) Austausch ideeller Werte, wie z.B. gegenseitiges Verständnis für die Menschen und ihre Kultur im jeweils anderen Land sowie die Bedeutung von Bildung und Erziehung für die Zukunft der Jugendlichen;
 - (b) Förderung der Partnerschule durch Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für Projekte und durch aktive Mitarbeit vor Ort, welche die Arbeitsbedingungen an der Partnerschule verbessern;
 - (c) Finanzielle Unterstützung eines Schüler*innenaustauschs;
 - (d) Förderung der Schulpartnerschaft zwischen der Gustav-Heinemann-Gesamtschule Alsdorf, dem Gymnasium der Stadt Baesweiler und der Partnerschule in Namibia.
- (2) Der Verein gestaltet die Partnerschaft in Eigenverantwortung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Er organisiert die Zusammenarbeit mit der Partnerschule in Namibia, insbesondere die Kommunikation mit den Verantwortlichen vor Ort.
 - (b) Er wirbt Spendengelder ein, verwaltet und verwendet sie, um Projekte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Namibia zu finanzieren.
 - (c) Er entscheidet in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Partnerschule, welche der gewünschten Projekte durch Finanzmittel gefördert werden und wie überprüft werden kann, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet werden.

- (d) Er informiert regelmäßig die Schulöffentlichkeit an der GHG-Alsdorf und am Gymnasium Baesweiler (Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft) über die inhaltliche Arbeit und die Verwendung der Mittel.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen und sollen den Namen und die Anschrift des Antragsstellenden enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen einen ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Entscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich, einen jährlichen Mindestbeitrag von 12,- Euro als Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tod des Mitglieds;
- (2) durch freiwilligen Austritt; dieser muss gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste; diese kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem Mitglied eine Kopie des schriftlichen Ausschlussantrags einschließlich seiner Begründung zuzustellen und ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, dazu schriftlich

Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsantrag und ggf. die erfolgte Stellungnahme des Mitglieds sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, bevor sie über den Antrag entscheidet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist mit dem Zugang wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer*in und 4 Beisitzer*innen. Eine Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn Wahlen auf der Tagesordnung stehen. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den/die Schriftführer*in. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende (Geschäftsführender Vorstand). Sie sind nur gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 250,- Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstands, dazu ist ein Mehrheitsbeschluss notwendig. Über Ausgaben von Beträgen bis 250,- Euro kann der/die Kassierer*in entscheiden.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Förderung der Schulpartnerschaft im Sinne von § 2 (1) und Durchführung der in § 2 (2) genannten Maßnahmen;
- (2) Erledigung der laufenden Angelegenheiten, z.B. der Kommunikation mit der Partnerschule;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- (4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (5) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung eines Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr und eines Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- (6) Erstellung eines Jahresberichts über die Aktivitäten des Vereins;
- (7) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;

- (8) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht in § 3 etwas anderes geregelt ist.
- (9) Ausstellung von Spendenbescheinigungen.

§ 9 Kassenverwaltung und -prüfung

- (1) Der/die Kassierer*in verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er/Sie hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- (2) Die Kasse ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfer*innen zu prüfen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Im Allgemeinen fasst der Vorstand seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen und geleitet. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Eine Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz stattfinden, wenn ein persönliches Zusammentreffen von Personengruppen nicht möglich ist.
- (3) Zuständigkeiten: Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstands;

2. Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
4. Aus ihrer Reihe werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
7. Vorschläge und Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten der Schulpartnerschaft.

(4) Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Email- oder Post-Adresse versandt wurde.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann auf Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Durchführung Außerordentlicher Mitgliederversammlungen gelten dieselben Bestimmungen wie für Ordentliche Mitgliederversammlungen.

(6) Anträge an die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung machen und auch nach Versand der Tagesordnung können weitere Vorschläge zur Ergänzung oder Änderung eingebracht werden, jedoch nur schriftlich bis 24 Stunden vor dem Beginn der Mitgliederversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Sitzung in schriftlicher Form vorgelegt werden.

(7) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
3. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiterin bestimmt.
4. Die Abstimmung erfolgt i.d.R. offen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins

ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(8) Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es sind folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse der Beschlussfassung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern diese nichts anderes beschließt, sind die 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Fördervereine der GHG-Alsdorf (Förderverein Gustav-Heinemann-Gesamtschule Alsdorf e.V.) und des Gymnasiums Baesweiler (Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums der Stadt Baesweiler e.V.), die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschluss der Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 20.08.2021.

Unterzeichnet durch die anwesenden Mitglieder des Vereins:

- 1. Vorsitzende*r: Annette Arlt

- 2. Vorsitzende*r: Britta Schmutzer

- Kassierer*in: Johannes Stollwerk

- Beisitzende:

Martin May

Ralf Bauckhage

Birgit Van den Berghen

Rebekka Mohr